

9.2.1

Bundesbeschluss über die Genehmigung von ausenwirtschaftlichen Massnahmen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über
ausenwirtschaftliche Massnahmen,
nach Einsicht in den Bericht vom 15. Januar 2003² zur Aussenwirtschaftspolitik
2002,
beschliesst:*

Art. 1

Die Verordnung vom 11. September 2002³ über die Überwachung der Einfuhr bestimmter Industriegüter wird genehmigt (Anhang 1).

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR **946.201**

² BBl **2003** 826

³ SR **946.201.1**; AS **2002** 3191

Verordnung über die Überwachung der Einfuhr bestimmter Industriegüter

vom 11. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über ausseiwirtschaftliche Massnahmen,

verordnet:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Zur Überwachung der Entwicklung der Handelsströme wird die Einfuhr bestimmter Industriegüter der Kapitel 72 und 73 des schweizerischen Zolltarifs⁵ einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Waren, die der Bewilligungspflicht unterliegen, dürfen vom Zollamt nur abgefertigt werden, wenn die Einfuhrbewilligung vorliegt und die Toleranzgrenzen nach Artikel 5 eingehalten sind.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) bestimmt die Waren, deren Einfuhr der Bewilligungspflicht unterliegt.

³ Es kann Kleinsendungen von der Bewilligungspflicht befreien.

Art. 3 Bewilligungsverfahren

¹ Einfuhrbewilligungen werden Personen und Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im schweizerischen Zollgebiet auf Gesuch hin erteilt.

² Bewilligungsstelle ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco).

³ Es erteilt die Bewilligung für die beantragte Menge innerhalb von höchstens sieben Arbeitstagen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Einfuhrgesuchs. Die Bewilligung ist kostenlos.

⁴ Die Bewilligung ist vier Monate gültig.

SR 946.201.1

⁴ SR 946.201

⁵ SR 632.10 Anhang 1

Art. 4 Einfuhrgesuche

¹ Einfuhrgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Name und vollständige Adresse des Empfängers oder des bevollmächtigten Vertreters;
- b. Name und vollständige Adresse des Exporteurs;
- c. Ursprungsland;
- d. Herkunftsland;
- e. Anzahl oder Menge;
- f. genaue Warenbezeichnung und Tarifnummer des schweizerischen Zolltarifs;
- g. Nettogewicht;
- h. Wert franko Grenze unverzollt;
- i. Datum und Unterschrift des Empfängers oder des bevollmächtigten Vertreters.

² Das Departement kann bestimmen, dass dem Einfuhrgesuch Unterlagen, wie Faktura oder Bestellungsbestätigung, beizulegen sind.

Art. 5 Toleranzgrenzen

Weicht der Preis pro Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, um weniger als 5 Prozent von dem auf dem Einfuhrgesuch angegebenen Preis ab oder übersteigt die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren die auf dem Einfuhrgesuch angegebene Menge um weniger als 5 Prozent, so steht dies der Zollabfertigung nicht entgegen.

Art. 6 Vollzug

Die Eidgenössische Zollverwaltung wird mit dem Vollzug an der Grenze beauftragt.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. September 2002 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz